

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen sowie Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards festgelegt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf § 30 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 das unter anderem Artikel 41 Abs. 1 lit h Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 30 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 107/2011 vom Vorstand der E-Control erlassen. § 30 Abs. 1 letzter Satz GWG 2011 sieht vor, dass insbesondere den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme im Ordnungsverfahren einzuräumen ist. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.



**Erläuterungen zur Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung
des Vorstands der E-Control**

Allgemeiner Teil

§ 30 GWG 2011 sieht vor, dass die E-Control über die im GWG 2011 festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards durch Verordnung festlegt. Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der Standards sind ebenfalls festzulegen, wenn die Einhaltung der festgelegten Standards ansonsten nicht vollständig gewährleistet ist.

§ 58 bzw. § 62 GWG 2011 übertragen den Verteilernetzbetreibern bzw. Fernleitungsnetzbetreibern eine Vielzahl von Aufgaben und Pflichten. Durch § 58 Abs. 1 Z 16 GWG 2011 werden die Verteilernetzbetreiber und gemäß § 62 Abs. 1 Z 16 GWG 2011 die Fernleitungsnetzbetreiber zusätzlich zur Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Standards verpflichtet. Diese Verweise sowie die Formulierung von § 30 GWG 2011 und seinen Erläuterungen implizieren, dass Standards sowohl für Verteilernetzbetreiber als auch für Fernleitungsnetzbetreiber festzulegen sind. Obwohl eine systematische Auslegung von § 30 GWG 2011 sowie die Überschrift „Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung für an das Netz angeschlossene Endverbraucher“ darauf hindeuten würden, dass lediglich für die Netzdienstleistung von Verteilernetzbetreibern Standards festgelegt werden können, werden in der Verordnung Verpflichtungen für beide Arten von Netzbetreibern definiert. Die Verordnung unterscheidet in den einzelnen Paragraphen daher zwischen den Verpflichteten „Netzbetreiber“ und „Verteilernetzbetreiber“. Die Begriffsbestimmungen zu diesen Begriffen folgen den Definitionen des § 7 Abs. 1 GWG 2011.

Die zu definierenden Standards haben sich auf Zuverlässigkeit, Qualität und Sicherheit der Dienstleistung zu beziehen. Der Begriff der Sicherheit umfasst „sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und technische Sicherheit“ (§ 7 Abs. 1 Z 55 GWG 2011). Insbesondere können die Standards die in § 30 Abs. 2 GWG 2011 aufgezählten Aspekte umfassen. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält all diese sowie darüber hinausgehende Informationsrechte, die zu mehr Transparenz für den Netzbenutzer führen sollen. Durch die Monopolstellung des Netzbetreibers ist es von besonderer Relevanz, den Netzbenutzer ausreichend über seine aus dem – stark öffentlich-rechtlich determinierten – Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber erwachsenden Rechte zu informieren. Aus diesem Grund sehen auch §§ 28 Abs. 3, 30 Abs. 3 sowie 32 Abs. 3 GWG 2011 vor, dass bestimmte Qualitätsstandards in den Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber aufzunehmen sind.

Auch Entschädigungs- und Erstattungsregelungen können im Rahmen dieser Verordnung allgemein verbindlich festgelegt werden. Die Einführung solcher Regelungen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Einhaltung der Standards ansonsten nicht gewährleistet ist. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Qualitätsstandards der Netzdienstleistung durch die österreichischen Netzbetreiber nur im Wege von Pönalen eingehalten würden. Die Einhaltung von Standards zur Sicherung der Qualität der Netzdienstleistung ist bereits seit 2006 in der Musterfassung der Allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber verankert und die Meldung über die Einhaltung der Standards wurde vom Großteil der Netzbetreiber zufriedenstellend durchgeführt. Sollten die in Zukunft von den Netzbetreibern gelieferten Kennzahlen jedoch ein anderes Bild ergeben,



erlaubt die Verordnungsermächtigung des § 30 GWG 2011 die Implementierung derartiger Sanktionsmechanismen.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die zur Überprüfung der Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Standards für die Netzdienstleistung erforderlichen Daten an die Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen (§ 58 Abs. 1 Z 17 bzw. § 62 Abs. 1 Z 17 GWG 2011). Bezüglich der Kennzahlen legt § 30 Abs. 4 GWG 2011 fest, dass diese von den Netzbetreibern jährlich der Regulierungsbehörde zu übermitteln und zu veröffentlichen sind. Zusätzlich zu einer objektiven Messung der Einhaltung der Standards durch Kennzahlen, sollen Befragungen von Netzbenutzern stattfinden, die auch die subjektive Komponente der Erbringung der Netzdienstleistung abbilden soll.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 6 Störfälle

Die Definition beruht auf den Vorgaben der ÖVGW Richtlinie zur Behandlung von Störfällen (GB 140) und umfasst in diesem Sinn Störungen und Gebrechen.

Zu § 4 Abs. 1 Kostenvoranschlag

Gemäß § 75 GWG 2011 werden dem Verteilernetzbetreiber durch das Netzzutrittsentgelt alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit dem Netzzutritt unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Verteilernetzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann.

Zu § 4 Abs. 2 Netzzutritt

Die Vollständigkeit des Antrags wird auf Grund der Mindestanforderungen gemäß Anlage 1 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl. II Nr. 171/2012, beurteilt. In dieser wird festgelegt, dass der Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses folgende Angaben zu enthalten hat:

- (a) Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift und Name);
- (b) prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;
- (c) wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, Name und Kontaktdaten des Grundstückseigentümers;
- (d) gewünschter minimal und maximal zulässiger Druck am gewünschten Entnahmepunkt in bar;
- (e) Anschlussleistung in kWh/h.

Der vom Verteilernetzbetreiber zu übermittelnde Vorschlag hat mindestens den Namen und die Kontaktdaten einer für den Antragsteller zuständigen Ansprechperson, die voraussichtliche Dauer für die Durchführung des Netzzutritts sowie einen konkreten Terminvorschlag zu enthalten.

Zu § 4 Abs. 3 Unzureichende Angaben

Sollte der Verteilernetzbetreiber im Zuge der Bearbeitung des Antrags auf Netzzutritt feststellen, dass die vom Netzbenutzer gemachten Angaben nicht ausreichen um einen Kostenvoranschlag gemäß § 4 Abs. 1 bzw. einen konkreten Vorschlag gemäß § 4 Abs. 2 vorzulegen, ist er verpflichtet den Netzbenutzer aufzufordern, die fehlenden Daten nachzureichen.

Zu § 4 Abs. 4 Vereinbarung einer Frist

Die Verordnung legt für die Durchführung eines Netzzutritts keine verbindliche Frist fest, da die Bedürfnisse der Netzbenutzer bzw. die relevanten Umstände jedes einzelnen Netzzutritts sehr stark variieren können. Die verbindliche Vereinbarung einer angemessenen Frist für die Durchführung des Netzzutritts in Schriftform ermöglicht sowohl dem Netzbenutzer als auch dem Verteilernetzbetreiber eine verbesserte Planbarkeit und Kontrolle. Es ist nicht zulässig, von der vereinbarte Frist ohne neuerliche schriftliche Vereinbarung zwischen Netzbenutzer und Verteilernetzbetreiber abzuweichen.

Zu § 5 Abs. 1 Netzzugang

Die Vollständigkeit des Antrags wird auf Grund der Mindestanforderungen gemäß Anlage 1 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 beurteilt. In dieser wird festgelegt, dass der Antrag auf Netzzugang für Netzzugangsberechtigte jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- (a) Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift und Name);
- (b) Beginn des Transportes; bei Vorliegen eines befristeten Vertrages ist jedenfalls Beginn und Ende des Transportes anzugeben;
- (c) Höchstleistung in kWh/h. Technischer oder vertraglicher Anschlusswert, der den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzzugangsberechtigten entspricht;
- (d) prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;
- (e) die Art des Endverbraucher: Haushalt – Gewerbe (bis 50.000 kWh/h) – Industrie (ab 50.000 kWh/h) – Kraftwerke (bis 50.000 kWh/h) - Kraftwerke (ab 50.000 kWh/h);
- (f) den Verwendungszweck (Mehrfachnennung möglich): Heizen – Warmwasseraufbereitung – Kochen – Prozessgas;
- (g) gewünschter minimaler und maximal zulässiger Druck am gewünschten Entnahmepunkt in bar;
- (h) Versorger des zu transportierenden Erdgases;
- (i) Zählpunktsbezeichnung des Entnahmepunktes (für Neukunden gilt: Der Verteilernetzbetreiber hat vor der Weiterleitung des entsprechenden Netzzugangsantrages eine Zählpunktsbezeichnung zu vergeben);
- (j) Bei ausschließlich saisonaler Entnahme Angabe der Monate, in denen eine Entnahme erfolgt;
- (k) Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erfolgt.

Zu § 5 Abs. 2 Unzureichende Angaben

Sollte der Verteilernetzbetreiber im Zuge der Bearbeitung des Antrags auf Netzzugang feststellen, dass die vom Netzbenutzer gemachten Angaben nicht ausreichen, um einen konkreten Vorschlag gemäß § 5 Abs. 1 zu machen, ist er verpflichtet, den Netzbenutzer aufzufordern, die fehlenden Daten nachzureichen.

Zu § 5 Abs. 3 Netzzugangsvertrag

Der Inhalt eines Netzzugangsvertrags ist in Anlage 1 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 geregelt.



Zu § 6 Rechnungslegung

Die Ermittlung der Daten zur Abrechnung von Gas bei Endkunden bestimmt sich grundsätzlich nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177 und der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 in ihren jeweils geltenden Fassungen. Die Bestimmung des Verrechnungsbrennwertes wird vom Marktgebietsmanager für das Marktgebiet Ost, bzw. von den Verteilergbetsmanagern der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, durchgeführt. Die Feststellung von Volumen und Brennwert (gemäß DIN EN ISO 6976 oder 13686 Erdgas) zur Verrechnung der Systemnutzungsentgelte erfolgt entsprechend den Methoden der technischen Regeln oder dem Stand der Technik.

Zu § 6 Abs. 1 Frist Rechnungslegung

Die Frist für die Rechnungslegung trifft den Verteilernetzbetreiber nur im Modell getrennter Rechnungslegung, in dem der Versorger und der Verteilernetzbetreiber dem Netzbenutzer ihre Rechnungen getrennt zukommen lassen.

Zu § 6 Abs. 3 Unzureichende Angaben

Sollte der Verteilernetzbetreiber im Zuge der Bearbeitung des Antrags auf Rechnungskorrektur feststellen, dass die vom Netzbenutzer gemachten Angaben nicht ausreichen, um diese Korrektur durchzuführen, ist er verpflichtet, den Netzbenutzer aufzufordern, die fehlenden Daten nachzureichen.

Zu § 7 Abs. 1 Frist Wiederherstellung Netzzugang

Der 10. Teil des GWG 2011 legt Pflichten gegenüber Kunden fest. Einige dieser gesetzlich normierten Pflichten treffen auch den Netzbetreiber. In § 127 Abs. 3 GWG 2011 wird festgelegt, dass die physische Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) nur nach Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens erlaubt ist. Diese Verordnung regelt nun, welche Pflicht den Verteilernetzbetreiber nach einer solchen Abschaltung in Folge von Zahlungsverzug trifft. Er ist – unter gewissen Voraussetzungen – zur Wiederherstellung des Netzzugangs spätestens am nächsten Arbeitstag verpflichtet. Diese Frist beginnt zu laufen sobald der Netzbenutzer dem Verteilernetzbetreiber seine Einzahlung zur Kenntnis gebracht hat und dieser sichergestellt hat, dass ein aufrechter Erdgasliefervertrag besteht. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, soziale Härtefälle adäquat zu berücksichtigen.

Zu § 7 Abs. 2 Möglichkeit der Barzahlung

Auf Grund der Tatsache, dass in Österreich eine beträchtliche Anzahl von Menschen nicht über ein Bankkonto verfügt, wird der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, Zahlungen auch in bar entgegen zu nehmen. Dies muss zumindest während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Unternehmenszentrale oder einer Kassenstelle gewährleistet sein. Jede weitere Möglichkeit, welche Betroffenen die Begleichung ihrer offenen Verbindlichkeiten erleichtert, insbesondere die Möglichkeit der Barzahlung bei Mitarbeitern vor Ort, beispielsweise im Rahmen der Abschaltung, ist wünschenswert.

Zu § 7 Abs. 3 Zeitpunkt der Abschaltung

Auf Empfehlung des Regulierungsbeirats, wird festgelegt, dass Abschaltungen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen dürfen.

Zu § 8 Abs. 1 Geplante Versorgungsunterbrechungen

Dem Netzbenutzer und seinem Versorger ist durch die fünftägige Frist die Möglichkeit zu geben, sich auf eine geplante Versorgungsunterbrechung oder Einschränkung der Einspeisemöglichkeit einzustellen. Die Wahl des am besten geeigneten Mittels für diese Information wird dem Netzbetreiber überlassen. Er hat bei dieser Entscheidung die Anzahl der betroffenen Netzbenutzer sowie deren räumliche und demographische Verteilung zu berücksichtigen. Sollte der Netzbenutzer im Einzelfall einverstanden sein, ist auch eine kurzfristigere Information ausreichend.

Generell ist bei der Unterbrechungsplanung auf kürzest mögliche Dauer der Unterbrechung sowie möglichst vollständige Vermeidung von Verlängerungen auf Grund arbeitsfreier Tage Rücksicht zu nehmen.

Zu § 8 Abs. 2 Ungeplante Versorgungsunterbrechungen

Der Umgang mit Störfällen ist in der ÖVGW Richtlinie GB 140 geregelt. Die Benachrichtigung von Netzbenutzern hat eine ausreichende Information in einer der Tageszeit/Dauer der Unterbrechung angemessener Weise sicherzustellen. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine Information mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Versorgungsunterbrechung oder Einschränkung der Einspeisemöglichkeit nicht möglich sein, muss der Netzbenutzer aber jedenfalls im Nachhinein über eine Versorgungsunterbrechung oder Einschränkung der Einspeisemöglichkeit und deren tatsächliche Dauer informiert werden.

Zu § 9 Abs. 2 Ablesung bei Abwesenheit des Netzbenutzers

Nach erfolgter Ablesung in Abwesenheit des Netzbenutzers ist dieser über die erfolgte Ablesung beispielsweise durch Hinterlassen einer Notiz vor Ort bzw. im entsprechenden Postfach oder an der Wohnungstür des Netzbenutzers zu informieren.

Zu § 9 Abs. 3 Möglichkeit der Selbstablesung

Den durch den Netzbenutzer abgelesenen Zählerstand muss der Netzbenutzer jederzeit an den Verteilernetzbetreiber übermitteln können. Dafür sollen dem Netzbenutzer neben schriftlichen und fernmündlichen Übermittlungsmöglichkeiten auch Möglichkeiten zur Angabe des Zählerstands auf der Internetpräsenz des Verteilernetzbetreibers zur Verfügung stehen. Dies kann in Form eines ausschließlich dafür vorgesehenen Kontaktformulars bzw. über Eintrag in das online zugängliche Kundenkonto erfolgen.

Zu § 11 Abs. 1 Gasnotrufnummer

Auf Grund der besonderen Gefahren, die von Gas ausgehen, ist auf jedem an den Netzbenutzer gerichteten Schriftstück die österreichweit gültige Gasnotrufnummer „128“ in gut sichtbarer Art und Weise anzugeben. Dies betrifft Rechnungen, Kundenzeitungen sowie jede andere Kundeninformation.

Zu § 11 Abs. 2 Verhaltensregeln bei Gasgeruch

Zusätzlich zu der Übermittlung der Gasnotrufnummer, sind dem Netzbenutzer auch regelmäßig Hinweise für das richtige Verhalten bei Gasgeruch zu vermitteln. Um einer missbräuchlichen Verwendung vorzubeugen, müssen diese dem Netzbenutzer auch deutlich machen, dass die Gasnotrufnummer nur im *Notfall* angerufen werden darf und für alle anderen Anfragen die Kundenhotline des Verteilernetzbetreibers zu kontaktieren ist.



Zu § 11 Abs. 3 Kontaktaufnahme

Die vom Verteilernetzbetreiber anzubietende Kontaktaufnahme über eine Kundenhotline sollte für Kunden im besten Fall kostenlos, aber jedenfalls kostengünstig (keine Mehrwertdienste) sein.

Zu § 11 Abs. 5 Hinweis auf Schlichtungsverfahren

Gemäß § 127 Abs. 1 Z 7 GWG 2011 sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet, Netzbenutzer einfach und unmittelbar im Internet sowie im Rahmen eines der Rechnung beizulegenden Informationsblattes über das Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren zu informieren. Die Information gemäß § 11 Abs. 5 hingegen soll unmittelbar im Zuge der Beantwortung einer schriftlichen oder mündlichen Beschwerde erfolgen.

Zu § 11 Abs. 6 Z 9 Abgrenzungszählerstände

Darzustellen sind, unter Angabe des Datums und für die letzten drei Abrechnungsjahre, jene Zählerstände, die beispielsweise bei einer Änderung des Systemnutzungsentgelts oder einem Wechsel des Lieferanten zur Abgrenzung herangezogen wurden.

Zu § 11 Abs. 6 Z 11 Art des Endverbrauchers

Anlage 1 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 sieht vor, dass Anträge auf Netzzugang die Art des Endverbrauchers spezifizieren müssen. Für alle Netzbenutzer, die einen Netzzugangsantrag nach Inkrafttreten der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 stellen, ist diese Kategorisierung möglich und vom Verteilernetzbetreiber vorzunehmen. Im Sinne einer umfassenden Erfassung sollten auch bereits bestehende Netzbenutzer der Endverbrauchergruppe zugeordnet werden, der sie angehören.

Zu § 11 Abs. 7 Erklärungen zur Netzrechnung

Auf Grund der Komplexität einer Netzrechnung, ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet jegliche – nicht allgemein verständliche – Angaben auf Netzrechnungen online zu erklären. Dies betrifft insbesondere Erläuterungen zur zu Grunde gelegten Höhe, Brennwertumrechnung und generelle Informationen, die die Verständlichkeit von Netzrechnungen für den Netzbenutzer erleichtern. Auf Wunsch des Netzbenutzers muss diese Information auch in Form eines Informationsblattes ein Mal jährlich auf dem Postweg zugestellt werden. Alternativ kann der Verteilernetzbetreiber in seiner Kundenzeitschrift oder sonstigen an alle Netzbenutzer gerichteten Informationsmaterialien dieser Verpflichtung nachkommen.

Der Verweis auf die Möglichkeit, sich über seine verrechnungsrelevanten Daten gemäß Absatz 6 zu informieren, muss auf der Internetpräsenz direkt von den Erklärungen zur Netzrechnung aus erfolgen und im besten Fall eine direkte Verlinkung zu einem online Kontaktformular zur Anforderung dieser Daten oder für sonstige Anfragen herstellen.

Zu § 11 Abs. 8 Abgrenzung durch Selbstablesung

Der Verteilernetzbetreiber hat den Netzbenutzer darüber zu informieren, dass im Falle einer Änderung des Systemnutzungsentgelts oder des Energiepreises oder eines Versorgerwechsels eine Verbrauchsabgrenzung sinnvoll bzw. notwendig ist und der Netzbenutzer zu diesem Zweck eine Selbstablesung vornehmen kann. Sinnvoll ist eine Selbstablesung in diesen Fällen deshalb, weil ohne Ablesung eine rechnerische Ermittlung durch den Verteilernetzbetreiber gemäß der Standardlastprofile vorgenommen wird. Der so ermittelte Zählerstand ist dem Verteilernetzbetreiber in Rahmen der in seinen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Fristen zu übermitteln.



Zu § 11 Abs. 9 Information über Standards

Die Festlegung von Standards für die Qualität der Netzdienstleistung wurde durch das GWG 2011 neu eingeführt. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind die Netzbetreiber über diese Standards ihres Netzbetreibers zu informieren. Dies kann beispielsweise durch ein Beiblatt zur Jahresabrechnung, einen Artikel in der Kundenzeitung oder online erfolgen.

Zu § 12 Abs. 1 Befragung zur Netzbetreiberzufriedenheit

Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, regelmäßig eine Befragung ihrer Netzbetreiber durchzuführen. Diese muss den wissenschaftlichen Ansprüchen an Repräsentativität und unbeeinflusster Beantwortung durch die Netzbetreiber genügen. Die Erstellung der für alle Verteilernetzbetreiber standardisierten Fragebögen obliegt den Verteilernetzbetreibern als Kollektiv und kann bspw. in den Gremien des ÖVGW erarbeitet werden.

Zu § 13 Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs

Anlage 2 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 finden sich Anhaltspunkte über das Ausmaß, der im Gasnetzbetrieb von den Netzbetreibern anzuwendenden Regeln der Technik. Diese umfassen insbesondere relevante Regeln aus folgenden Regelwerken und Normungsgremien: ÖVGW-Regeln Gas, ÖNORM, CEN, CENELEC, DIN, ISO, EN. Sollte der Nachweis der Einhaltung der Regeln der Technik nicht in Form der Vorlage einer Zertifizierung erfolgen, hat der Netzbetreiber durch Nachweisführung seitens eines Sachverständigen die Einhaltung dieser Regeln gegenüber der Regulierungsbehörde glaubhaft nachzuweisen.

Zu § 14 Z 6 Kennzahl „Netzrechnungskorrekturen“

Rechnungskorrekturen haben aufgeschlüsselt nach Gründen gemeldet zu werden. Ohne eine abschließende Vorgabe treffen zu wollen, um gleichzeitig aber die Vergleichbarkeit zu erhöhen, bieten sich folgende drei Kategorien an

- formale Änderungen (Name, Adresse, etc.)
- Berichtigung des Rechnungsbetrags
- Anpassung der Teilbeträge auf Kundenwunsch